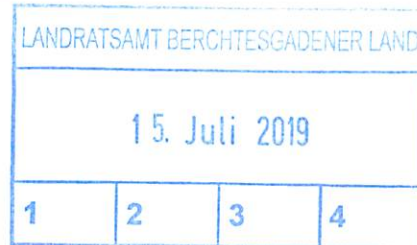


Stadtwerke Bad Reichenhall KU · Postfach 21 03 · 83423 Bad Reichenhall

Landratsamt Berchtesgadener Land
 Herr Kroiß
 Postfach 2164
 83423 Bad Reichenhall



Ihre Nachricht 11.06.2019
 Ihre Zeichen Herr Kroiß
 Unsere Zeichen T
 Durchwahl 08651 705-109
 eMail brandner.stefan@stwbr.de

Bad Reichenhall, 12.07.2019

Stellungnahme der Stadtwerke Bad Reichenhall KU zum Vollzug der Wassergesetze „Bau und Betrieb Wasserkraftanlage Nonner Rampe an der Saalach bei der Nonner Sohlrampe Fkm 17,950, Stadt Bad Reichenhall“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen haben die Stadtwerke Bad Reichenhall KU gegen eine Genehmigung und somit gegen den Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage „Nonner Rampe“ keine Einwände.

Nachfolgend geben die Stadtwerke zu den aufgeführten Punkten ihre Stellungnahme ab.

Stellungnahme zu Punkt 1 „Wasserrechtliche Bewilligung nach § 10 und § 14 WHG für die Gewässerbenutzung“ und zu Punkt 2 „Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG“

Die geplante Wasserkraftanlage „Nonner Rampe“ darf keine schädlichen Auswirkungen auf den Grundwasserstrom und somit auf die Trinkwasserentnahme in unserem Trinkwasserschutzgebiet „Nonner Au“ haben.

Des Weiteren müssen die Auflagen der bestehenden Schutzgebietsverordnung eingehalten werden.

Nach den uns vorliegenden Ergebnissen des hydrogeologischen Gutachtens von Dr. Ebel & Co. und der durchgeführten und in [U1a] dokumentierten Grundwasserströmungsberechnungen liegt die geplante Baumaßnahme zu keinem Zeitpunkt im Anströmungsbereich eines der drei in der Nonner Au angesiedelten Trinkwasserbrunnen. Somit sind aus unserer Sicht keine Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität zu erwarten.

Wenn die Umsetzungen der Punkte aus Anlage 10 Punkt 5 Ziffern 3.1 bis 4.10 (des hydrogeologischen Gutachtens von Dr. Ebel & Co.) eingehalten werden und wenn die Fachbehörde „Wasserwirtschaftsamt Traunstein“ keine Gefährdungspotentiale für das Wasserschutzgebiet „Nonner Au“ erkennt, können die Stadtwerke als öffentlicher Trinkwasserversorger einer Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung zustimmen. Jedoch hat der Antragsteller die Auflagen aus der Ausnahmegenehmigung unbedingt einzuhalten.

Zusätzlich sollten auch nachfolgende Punkte eingehalten und in eine mögliche Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden, um negative Beeinträchtigungen des Grundwassers zu minimieren oder auszuschließen.

- Vor Beginn der Bauarbeiten haben die ausführenden Firmen den Alarmplan der Stadtwerke einzuholen. Die Bedingungen und Auflagen aus dem Alarmplan sind von den ausführenden Firmen einzuhalten. Die beteiligten Firmen sind bei den Stadtwerken bekannt zu geben.
- Es dürfen keine wassergefährdenden Baumaterialien eingesetzt werden.
- Negative Auffälligkeiten während der Baumaßnahme müssen sofort an die Untere Wasserrechtsbehörde und die Stadtwerke mitgeteilt werden. Die Bauarbeiten sind ab diesem Zeitpunkt einzustellen. Die Baumaßnahme darf erst wiederaufgenommen werden, wenn die Untere Wasserrechtsbehörde und die Stadtwerke Bad Reichenhall KU eine Freigabe erteilt haben.
- Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen, da ~~in dem~~ ^{in dem} Bauzeitraum, eventuell verstärkt Trinkwasserproben genommen werden. Bei Grenzwertüberschreitung eines Parameters nach der gültigen Trinkwasserverordnung bei einer Wasserprobe, muss die Baustelle nach Bekanntgabe durch die Stadtwerke eingestellt werden, bis die Ursache für die Grenzwertüberschreitung ermittelt worden ist.

Unsere Zustimmung für eine Ausnahmegenehmigung darf sich jedoch nicht nachteilig auf eine Neubearbeitung der wasserrechtlichen Bewilligung und eines eventuell abgeänderten Schutzgebietes für die drei Brunnen III, IV und VII auswirken.

Das Wasserschutzgebiet „Nonner Au“ hat für unsere Trinkwasser-Ersatzversorgung aus den vor- genannten Brunnen einen hohen Stellenwert.

Stellungnahme zu Punkt 3 „Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG i.V. mit § 36 Abs. 1 WHG“

Gegen eine Genehmigung einer Baustraße, Baustelleneinrichtungsfläche / Lagerfläche / Bodenzwischenlager während der Bauzeit für das Baufeld auf der rechten und linken Saalachseite haben die Stadtwerke unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen keine Einwände.

Rechte Saalachseite:

Bei den geplanten Flächen: Baustraße, Baustelleneinrichtungsfläche / Lagerfläche / Bodenzwischenlager sind keine Versorgungssparten der Stadtwerke unmittelbar betroffen, d.h. diese Flächen sind frei von Kabeln und Rohrleitungen (Strom, Gas, Wasser und Multimedia) der Stadtwerke. Dennoch muss das entsprechende ausführende Unternehmen vor Beginn der Bauarbeiten, die entsprechenden Versorgungspläne mitsamt Schutzanweisungen einholen, da sich in näherer Umgebung eine große Anzahl an Kabeln, Rohre und Leitungen der Stadtwerke befinden.

Linke Saalachseite:

Die bei der obigen Stellungnahme zu dem Punkt 1 und 2 aufgeführten und geforderten Punkte sind auch bei den geplanten Flächen auf der linken Saalachseite gültig, da sich diese Flächen im Wasserschutzgebiet „Nonner Au“ befinden.

Zusätzlich weisen die Stadtwerke aus sicherheitstechnischen Gründen darauf hin, dass auf der linken Saalachseite bei den geplanten Flächen verschiedene Versorgungssparten der Stadtwerke in diesem Bereich verlaufen. Wenn notwendig, sind diese Sparten im Zuge der Baumaßnahme in Absprache mit den Stadtwerken vor Beschädigungen zu schützen. Genauso dürfen diese Kabel und Rohrleitungen weder kurzzeitig noch langfristig überbaut werden. Werden durch die

Baumaßnahme Umverlegearbeiten am Bestand der Versorgungsleitungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Bauherrn. Ebenso muss das entsprechende ausführende Unternehmen vor Beginn der Bauarbeiten, die notwendigen Versorgungspläne mitsamt Schutzanweisungen einholen, da sich noch zusätzlich in unmittelbarer und in näherer Umgebung eine Vielzahl an Kabeln, Rohre und Leitungen der Stadtwerke befinden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Schmitt
Vorstand

STADTWERKE BAD REICHENHALL KU
Telefon 08651 705-0 • Telefax 08651 705-105
Hallgrafenstraße 2
D-83435 BAD REICHENHALL